

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

An
alle Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
die NÖ Agrarbezirksbehörde

LAD-1033/18 Bearbeiter 531 10 19. Juli 1995
Fr. Braun DW 2142

Betrifft
Bauvorhaben des Landes; Dienstanweisung, 2. Änderung

Die für die Durchführung von Bauvorhaben des Landes erforderlichen Kreditmittel werden vom Landtag im Wege des jeweiligen Voranschlages genehmigt.

A. Die Gruppen und Abteilungen haben - so wie bisher - die Bauvorhaben des Landes in ihre Anträge zum jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Die Erläuterungen hiezu haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Kurze Beschreibung des Vorhabens
2. Darstellung der Gesamtkosten (Planungskosten, Gebühren, Aufschließungskosten, reine Baukosten, Einrichtungskosten, allfällige Nebenkosten sowie je eine Post für Unvorhergesehenes und für Preisgleitungen
3. Bauzeit- und Finanzierungsplan

B. Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 5. Dezember 1990, Ltg.-261/V-8/29-1990, den nachstehenden Resolutionsantrag der Abgeordneten BUCHINGER und ICHA zur Gruppe 9 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1991, betreffend Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag, zum Beschluß erhoben:

"In den letzten Jahren wurden auch im Bereich des Landes Niederösterreich für verschiedene Maßnahmen zunehmend Sonderfinanzierungsmodelle angewendet. So wurden etwa das Landeskrankenhaus Tulln oder verschiedene Pensionisten- und Pflegeheime im Leasingverfahren finanziert.

Im Rahmen seiner Budgethoheit genehmigt der Landtag zwar jeweils die entsprechenden Leasingraten, er erlangt jedoch in den meisten Fällen erst bei der Beschlußfassung über den Vorschlag nach Vertragsabschluß Kenntnis von den jeweiligen Verträgen. Da es sich bei Projekten mit Sonderfinanzierung in der Regel um Vorhaben von beträchtlichem Umfang handelt, ist es entsprechend dem Grundsatz der Budgethoheit des Landtages wünschenswert, daß der Landtag Projekte ab einer Größenordnung von 50 Mio S schon im vorhinein grundsätzlich genehmigt.

Dazu sollten dem Landtag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- o eine allgemeine Darstellung des Vorhabens,
- o die Darstellung der Gesamtkosten des Projektes (sowie Angabe der Folgekosten)
- o die Laufzeit und die jährlich den Landeshaushalt belastenden Raten.

Ein wesentliches Element einer derartigen Vorlage muß auch die Information über die Ziele, welche mit der Maßnahme erreicht werden sollen, sowie die Erhebung und der Nachweis über den jeweiligen Bedarf und einer gesetzesentsprechenden Vorgangsweise sein.

Bei diesen Maßnahmen sind Einfluß bzw. Prüfungsmöglichkeiten des Landes NÖ in geeigneter Weise (vertraglich) sicherzustellen.

Diese gesamte Vorgangsweise und Anforderung hätte auch für Maßnahmen im oben beschriebenen Sinn zu gelten, bei denen das Land in nicht rückzahlbarer Form Beiträge in der Höhe von mindestens 50 % leistet.

Auf der Basis der Grundsatzentscheidung des Landtages könnte die Landesregierung dann die nähere Planung fortsetzen und - so wie bisher - auf der Basis von Ausschreibungsergebnissen von mindestens 70 % konkrete Sonderfinanzierungsverträge abschließen und das Projekt verwirklichen.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung für eine vorausgehende grundsätzliche Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag zu sorgen".

C. Der Landtag von Niederösterreich hat nunmehr in der Sitzung am 26. Jänner 1995, Ltg.-261/S-5/5-1995, den nachstehenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Dkfm. RAMBOSSEK und Ing. HOFBAUER, betreffend Bericht und Begründung von Kostenüberschreitungen bei Bauprojekten des Landes, zum Beschluß erhoben:

"Die Bauprojekte des Landes NÖ werden in der überwiegenden Mehrzahl gemäß den geltenden Vorschriften vor Durchführung dem Landtag von NÖ zur Genehmigung vorgelegt.

Mit dieser Landtagsvorlage werden u.a.

- die allgemeine Darstellung des Vorhabens sowie
- die Darstellung der Gesamtkosten des Projektes, usw. beschlossen.

Die Beobachtungen der realisierten Projekte hat nun ergeben, daß die endabgerechneten Beträge von den genehmigten Beträgen z.T. erheblich abweichen. Dies kann mehrere Gründe haben (Lohn- und Preiserhöhungen, bauliche Erschwernisse, Umbauten, Projektänderungen, o.ä.); in jedem Fall hat dies Auswirkungen auf Gesamtkosten, Bauzinsen und Finanzierungskosten und stellt daher eine nicht unerhebliche Belastung des Budgets dar.

Aus dem Motivenbericht zum Bauvorhaben BH Gmünd z.B. geht hervor, daß sich durch Änderungen, Erschwernisse bei Abbrucharbeiten etc. die geschätzten Gesamtkosten auf S 103,655.700,- (Preisbasis V/92) erhöht haben.

Auf der Basis des Gesamtpreises baut das Angebot der Hypo-Leasing vom 12.12.1994 auf. Im genannten Betrag sind jedoch Valorisierung und Bauzinsen nicht enthalten, so daß die tatsächliche Belastung zukünftiger Budgets durch Bruttoleasingraten nicht ersichtlich ist.

Um dem Pendant des Budgetrechtes, nämlich der Kontrollpflicht, zu entsprechen, wäre daher dem NÖ Landtag ehestens nach Abschluß und Abrechnung derartiger Projekte eine Information

- über die seinerzeit genehmigten Kosten,
- über die vorliegenden Endabrechnungsbeträge sowie
- über die sich endgültig ergebende Laufzeit von Finanzierung bzw. die jährlichen den Landeshaushalt belastenden Raten,
- sowie über die gesamten Finanzierungskosten zu geben.

Vor allem ist jedoch die Überschreitung von veranschlagten Gesamtkosten ausführlich zu begründen.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei vom Landtag genehmigten Bauvorhaben für eine ausführliche Information und insbesondere Begründung von Kostenüberschreitungen bei baulichen Projekten des Landes NÖ zu sorgen, und darüber dem Landtag anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu berichten".

In Ergänzung der bisherigen Dienstanweisung wird um Kenntnisnahme und Beachtung der gegenständlichen Landtagsbeschlüsse ersucht. Für Detailfragen möge das Einvernehmen mit der Abteilung IV/1 hergestellt werden.

Dr. K e r n
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schumann